

# Verbraucherschutz im Netz

**Ein österreichisches E-Commerce-Gesetz liegt im Entwurf vor. Der Vertragsschluß im Internet, die Pflichten von Online-Anbietern, die Haftung von Providern und die Haftung für Links werden darin zum ersten Mal gesetzlich geregelt.<sup>1</sup>**

Von Rechtsanwalt Dr. Lukas Fantur

Am 31. August 2001 endete die Begutachtungsfrist für den Entwurf eines österreichischen E-Commerce-Gesetzes („ECG“). Einwände gab es nicht. Damit kann der Entwurf nun an den Nationalrat gehen, um zum 1. Jänner 2002 in Kraft treten zu können. Der aus dem Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenkende elektronische Geschäfts- und Rechtsverkehr steht damit in Österreich erstmals vor einer gesetzlichen Regelung. Das neue Gesetz, das weitgehend auf EU-rechtlichen Vorgaben beruht, wird für jedermann, der am Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen teilnimmt, egal ob Dienstanbieter oder Nutzer, verbindlich sein. Ein besonderes Anliegen des künftigen Gesetzes ist der Verbraucherschutz.

## Keine Zulassung

Im Einklang mit der von der EU erlassenen E-Commerce-Richtlinie stellt das Gesetz eingangs klar, dass die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit eines Online-Anbieters keiner besonderen Zulassung bedarf. Die sonstigen Genehmigungen, die der Anbieter bereits „offline“ benötigt (Gewerbeberechtigung, Bankkonzession etc.), bleiben allerdings weiterhin erforderlich.

Unternehmer, die über das Internet ihre Waren oder Dienstleistungen anbieten, müssen auf ihrer Homepage in Hinkunft ihre Identität (Name oder Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Firmenbuchnummer etc.) klar und deutlich offenlegen.

## Erläuterungen

Die einzelnen technischen Schritte, die der Nutzer zu seiner Vertragserklärung und zum Vertragsabschluß ausführen muß, müssen auf der Homepage des Anbieters in Zukunft verständlich erläutert werden. Selbst ein Laie muß problemlos erkennen können, dass und wie er seine Erklärung abgibt. Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen auf eine Weise zur



Dr. Lukas Fantur

Verfügung gestellt werden, dass sie gespeichert und wiedergegeben werden können. Weiters muß der Internet-Anbieter in Hinkunft die technischen Voraussetzungen schaffen, damit der Nutzer allfällige Eingabefehler vor der Abgabe seiner Vertragserklärung erkennen und noch rechtzeitig berichtigen kann.

Online-Anbieter werden verpflichtet, den Eingang einer Bestellung unverzüglich elektronisch zu bestätigen. Klargestellt wird weiters, dass eine elektronische Vertragserklärung, zum Beispiel eine Bestellung, schon dann als zugegangen gilt, wenn sie die Partei, für die sie bestimmt ist, technisch abrufen kann. Diese Bestätigung kann auch automatisch erfolgen. Der Zeitpunkt des Zugangs ist besonders für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und die daraus resultierenden vertragsrechtlich relevanten Fristen wichtig.

## Verantwortlichkeit von „Host-Providern“

Neben diesen wichtigen vertragsrechtlichen Bestimmungen wird im neuen

E-Commerce-Gesetz auch die Verantwortlichkeit von „Host-Providern“ (Providern, die Speicherplätze für fremde Inhalte zur Verfügung stellen) und von Betreibern sogenannter „Suchmaschinen“ erstmals gesetzlich geregelt. Diese genannten Anbieter sollen für über ihre Dienste abrufbare Informationen nicht verantwortlich gemacht werden können, solange ihnen keine Tatsachen oder Umstände bewußt sind, aus denen sich der rechtswidrige Inhalt dieser Informationen ergibt. Das gleiche gilt, wenn sie unverzüglich tätig werden, um den Zugang zur rechtswidrigen Informationen zu sperren, sobald sie Kenntnis von deren Inhalt haben.

## Verknüpfungen

Auch die Verantwortlichkeit für die längst üblich gewordenen Verknüpfungen, die den Internet-Nutzer von einer Web-Site zu einer anderen Web-Site führen („Hyperlinks“), wird einer gesetzlichen Regelung zugeführt. Auch hier gilt, dass der Anbieter, der den Hyperlink eröffnet hat, für die Informationen auf der verwiesenen Homepage nicht verantwortlich ist, sofern er von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis hat bzw., sobald er dieses Bewußtsein erlangt hat, den elektronischen Verweis unverzüglich entfernt.

<sup>1</sup> Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des STANDARD